



Beamtenversorgung im Land Berlin

Dieses Infoblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick zur beamtenrechtlichen Versorgung im Land Berlin. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entspricht der z.Zt. geltenden Rechtslage. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Berlin

<https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/>

Grundlage

Zur Sicherung einer dauerhaften Unabhängigkeit wird Beamtinnen und Beamten Besoldung im aktiven Dienst und Versorgung im Ruhestand gewährt, die durch Artikel 33 Absatz 5 GG geschützt ist. Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird im Land Berlin durch ein für diesen Personenkreis eigenständiges Alterssicherungssystem geregelt. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG).

Unterschied zum Sozialversicherungsrecht

Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge sind ein Teil der Personalkosten und werden allein vom öffentlichen Dienstherrn und unmittelbar aus dem laufenden Haushalt gezahlt. Es werden insofern während des aktiven Beamtenverhältnisses keine Sozialversicherungsabgaben als Rücklage abgeführt.

Anspruch auf Versorgung

haben Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die bei Eintritt in den Ruhestand die allgemeine Altersgrenze oder eine besondere gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder

ihre Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer vorliegenden Dienstunfähigkeit erfolgte, oder

auf Antrag gemäß der gesetzlichen Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden oder

Beamtin / Beamter auf Probe sind und wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt wurden.

Es muss eine **5-jährige Wartezeit** erfüllt sein.

Endet Ihr Beamtenverhältnis durch Entlassung, verlieren Sie sämtliche Ansprüche auf beamtenrechtliche Versorgung. Stattdessen werden Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Bei einer Entlassung aufgrund einer Dienstunfähigkeit kann bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Höhe der Versorgung

Die Höhe der Versorgung orientiert sich an den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der jeweiligen Besoldungsgruppe (Besoldung aus dem letzten Amt einschließlich evtl. zustehendem Familienzuschlag Stufe 1 und sonstigen Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind)

der Länge der Dienstzeit. Für jedes Jahr geleistete Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltsatz 1,79375%, insgesamt jedoch maximal 71,75% (nach 40 voll abgeleisteten Dienstjahren).

Für die Berechnung des Ruhegehalts gilt die Formel:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz = Ruhegehalt

- Teilzeiten** Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (Vollbeschäftigung) angerechnet.
- Vordienstzeiten** Als ruhegehaltfähig können auch bestimmte Zeiten VOR der Berufung in das Beamtenverhältnis berücksichtigt werden. Dazu gehören Zeiten, in denen eine Beamtin oder ein Beamter Ausbildungen absolviert oder Tätigkeiten ausgeführt hat, die für die spätere Ernennung in das Beamtenverhältnis Voraussetzung oder besonders förderlich waren.
- Es wird dringend empfohlen, gleich nach der Verbeamtung die für die Vordienstzeiten erforderlichen Nachweise zur Personalakte nehmen zu lassen. Eine spätere Beschaffung ist oft problematisch. Eine Berücksichtigung ist nur bei lückenlosem Nachweis möglich.
- Die Nachweise (z.B. Ausbildungs- und Arbeitsverträge, Zeugnisse) müssen konkret das Beginn- und Enddatum sowie bei in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigungen den Umfang und die regelmäßige Wochenarbeitszeit enthalten.
- Mindestversorgung** Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (amtsabhängige Mindestversorgung) bzw. 65% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A5 (amtsunabhängige Mindestversorgung), wenn dies günstiger ist. Dies gilt nur insofern, als ein tatsächlicher Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung erworben wurde.
- Rentenansprüche** Sofern vor dem Beamtenverhältnis Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, werden mit dortigem Anspruchsbeginn die Versorgungsbezüge daneben jedoch nur bis zu einer bestimmten, individuell errechneten Höchstgrenze gezahlt. Die Versorgungsbezüge und die Rente dürfen zusammen nicht mehr als 71,75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe aus der sich das Ruhegehalt berechnet betragen. Wird diese Höchstgrenze überschritten, ruht der die Höchstgrenze übersteigende Betrag bei der beamtenrechtlichen Versorgung, d.h. er gelangt nicht zur Auszahlung. Die Rente wird voll ausgezahlt.
- Sofern durch die Zuruhesetzung auf Antrag die Versorgung durch Abschläge gemindert wird, wird die Höchstgrenze um den gleichen Abschlag gemindert.
- Versteuerung** Die Versteuerung von Versorgungsbezügen erfolgt grundsätzlich genauso wie die der Dienstbezüge. Der einzige Unterschied liegt darin, dass bis zum Jahr 2039 ein zusätzlicher Versorgungsfreibetrag gewährt wird.